



Dienstanweisung

VERLEIHUNG VON AUSZEICHNUNGEN

Gemäß §§ 50 Abs. 2 Z. 1 und 57 Abs. 1 Z 2 NÖ FG 2015 wird angeordnet:

1. Auszeichnungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

1.1 Allgemeines

- a) Zur Verleihung einer Auszeichnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes an ein Feuerwehrmitglied sind mindestens 10 Jahre aktiver Feuerwehrdienst erforderlich, unabhängig von Funktion und Dienstgrad. Die Mindestdienstzeit gilt jedoch nicht bei Lebensrettung.
- b) Auszeichnungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes dürfen nur in einem feierlichen Rahmen verliehen werden.
- c) Auszeichnungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes werden nur an Feuerwehrmitglieder, die die Voraussetzungen für ihren Dienstgrad und ihre Funktion (Tätigkeit) erfüllen bzw. an Angehörigen von befreundeten Organisationen verliehen.
- d) Die zuständige Feuerwehr ist über den Verleihungsantrag durch den Antragsteller zu informieren.
- e) Vor der Verleihung einer Auszeichnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes ist der zuständige Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandant zu hören, falls sie nicht selbst Antragsteller sind.
- f) Die Verleihung einer weiteren Auszeichnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes oder des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes kann jeweils erst nach 3 Jahren ab letztem Verleihungstermin erfolgen.
- g) Erforderliche Funktionszeiten werden nach dem Ausscheiden aus der Funktion nur innerhalb der nächsten fünf Jahre für die beantragte Verleihungskategorie angerechnet.
- h) Auszeichnungen, die an Feuerwehrmitglieder vom Dienstgrad VI (als Funktionär des NÖ Landesfeuerwehrverbandes) aufwärts verliehen werden, werden nicht den Kontingenten angerechnet.
- i) Die Anträge sind vollständig und richtig auszufüllen. Unvollständig oder nicht richtig ausgefüllte Anträge werden nicht weiter bearbeitet.



1.2 Kontingent

- a) Jeder Abschnittsfeuerwehrkommandant kann jährlich über ein Kontingent bei
- Verdienstzeichen von höchstens 1,5 % des aktiven Mitgliederstandes des Feuerwehrabschnittes (mindestens jedoch 1 Verdienstzeichen) und bei
 - Verdienstmedaillen von höchstens 0,4 % des aktiven Mitgliederstandes des Feuerwehrabschnittes (mindestens jedoch 1 Verdienstmedaille)
- verfügen.
- b) Jeder Bezirksfeuerwehrkommandant kann jährlich über ein Kontingent bei
- Verdienstzeichen von höchstens 0,2 % des aktiven Mitgliederstandes des Feuerwehrbezirkes und bei den
 - Verdienstmedaillen von höchstens 0,2 % des aktiven Mitgliederstandes des Feuerwehrbezirkes und bei den
 - Verdienstzeichen des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes von höchstens 0,1 % des aktiven Mitgliederstandes des Feuerwehrbezirkes (mindestens jedoch ein Verdienstzeichen)
- verfügen.
- c) Kontingente, die innerhalb von 2 Jahren nicht aufgebraucht werden, verfallen. Die Abrechnung erfolgt jährlich durch die Streichung der Überschreitung der doppelten Zuteilungsquote.
- d) Ein Überziehen des Kontingentes ist nicht möglich.

1.3 Verleihung außer Kontingent

Der Landesfeuerwehrkommandant kann auch ohne Ansuchen bei hervorragenden Verdiensten um den NÖ Landesfeuerwehrverband Verdienstzeichen bzw. Verdienstmedaillen für Feuerwehrmitglieder oder andere Personen verleihen.

1.4 Fristen

Anträge für die Verleihung von Auszeichnungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes sind im Dienstwege zu stellen, dass diese mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Verleihungstermin beim NÖ Landesfeuerwehrkommando einlangen.

2. Verleihung der Medaille für internationale Feuerwehrkameradschaft des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

2.1 Antragstellung und Beurkundung

Jeder Bezirksfeuerwehrkommandant, Abschnittsfeuerwehrkommandant, Feuerwehrkommandant oder Betriebsfeuerwehrkommandant kann unter Einhaltung des Dienstweges beim Landesfeuerwehrkommandanten die Verleihung von Medaillen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes für Internationale Feuerwehrkameradschaft an Personen beantragen, welche die Voraussetzungen des § 1 der Satzungen erfüllen.



Pro Anlassfall (Partnerschaftsbesuch im Inland oder Ausland) werden nicht mehr als drei Medaillen verliehen. Über die Verleihung entscheidet der Landesfeuerwehrkommandant

Mit der Medaille wird zugleich eine Verleihungsurkunde übergeben, die der Landesfeuerwehrkommandant unterschreibt und die den Namen und den Heimatort des Ausgezeichneten trägt

Die Verleihung hat in würdiger Form zu erfolgen.

2.2 Verleihungsverzeichnis

Über die verliehenen Medaillen für internationale Feuerwehrekameradschaft wird im NÖ Landesfeuerwehrkommando ein Verzeichnis geführt.

3. Ehrenzeichen für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens

3.1 Feuerwehr

Anträge für die Verleihung des Ehrenzeichens für vieljährige Tätigkeit werden automatisch auf Grund der eingetragenen Dienstzeiten durch das EDV-System erstellt. Diese Anträge sind von den Feuerwehren auf Vollständigkeit zu prüfen und im Zeitraum von **1. Oktober bis 10. Dezember** über das EDV-Programm FDISK über das Abschnitts- und Bezirksfeuerwehrkommando beim Amt der NÖ Landesregierung zu beantragen, wobei die Frist bis zum Verleihungstermin mindestens 10 Wochen (ab der Weiterleitung durch das Bezirksfeuerwehrkommando) betragen muss.

Pro Feuerwehr ist nur ein Antrag im Jahr möglich. Ein nachträglicher Antrag während des laufenden Jahres ist nicht möglich.

Beim Erstellen des Antrages müssen alle wesentlichen Daten (Dienstjahre, Vorname Mutter und Vater, Geburtsort) eingetragen sein. Wenn ein Vorname nicht bekannt ist, dann hat der Eintrag „unbekannt“ zu lauten. Unvollständige Anträge werden nicht weitergeleitet und bearbeitet.

3.2 Abschnittsfeuerwehrkommando

Die Bestätigung durch das Abschnittsfeuerwehrkommando hat bis spätestens **20. Dezember** zu erfolgen. Das Abschnittsfeuerwehrkommando hat die Vollständigkeit des Ansuchens zu prüfen und trägt für alle Anträge einen Verleihungsort und ein Verleihungsdatum pro Jahr ein.

3.3 Bezirksfeuerwehrkommando

Das Bezirksfeuerwehrkommando hat die Anträge der Feuerwehren bis spätestens **31. Dezember** an das Amt der NÖ Landesregierung weiterzuleiten.



3.4 Allgemein

Sollten Auszuzeichnende trotz dreimaliger Einladung zur Verleihung diese Termine nicht wahrgenommen haben, sind die Urkunden und Ehrenzeichen dem Land Niederösterreich zurückzusenden.

Eine nochmalige Antragstellung für dasselbe Ehrenzeichen für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit ist dann nicht mehr möglich.

4. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten 1.3.8 vom 1. Jänner 2019 außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:
Dietmar Fahrafellner, MSc, Landesbranddirektor